

Durch Untersuchungsergebnisse der Linie IX wurden unter anderem solche Vereinbarungen bekannt, die insbesondere betrafen,

- die Art und Weise einer unauffälligen Übermittlung bedeutender, im voraus bestimmter, Informationen der Verhafteten im Rahmen gestatteter Verbindungen zu Angehörigen und deren Weiterleitung,
- Details eines abgestimmten kooperativen Zusammenwirkens mehrerer Verhafteter bei der Durchführung feindlicher Aktivitäten unter Haftbedingungen,
- Einzelheiten eines zielgerichteten Vorgehens von Verhafteten und nicht in Haft befindlicher Personen mittels feindlich-negativer Handlungen und
- Grundzüge des Gesamtverhaltens bei einer Konfrontation mit dem Untersuchungsorgan des MfS in und außerhalb der Untersuchungshaftanstalten.

Ein derartiges, auf konzeptionelle Vorbereitung und Abstimmung mit feindlichen Kräften außerhalb der Untersuchungshaftanstalten basierendes, feindliches Handeln der Verhafteten ist in der Regel wegen fehlender Sondierungs- und Vorbereitungsphasen für die Mitarbeiter der Linie XIV schwer erkenn- und vorbeugend abwendbar. Die Möglichkeiten einer wirksamen, insbesondere rechtzeitigen Unterbindung eines solchen feindlichen Handelns Verhafteter sind vor allem durch die weitere Qualifizierung der Zusammenarbeit mit der Linie IX zu optimieren.